

BGer 8F_9/2025 vom 5. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_9_2025

FR: TF 8F_9/2025 du 5 septembre 2025

IT: TF 8F_9/2025 del 5 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Ein solcher Revisionsgrund ist ausdrücklich geltend zu machen, wobei es nicht genügt, das Vorliegen eines solchen zu behaupten.

Ist ein Nichteintretensentscheid Streitthema, muss sich der Revisionsgrund auf das Nichteintreten beziehen, das heisst vorliegend auf das Nichteintreten wegen mangelhafter Beschwerdebeurteilung (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Gesuchstellerin macht keinen gesetzlichen Revisionsgrund geltend. Vielmehr scheint sie das Wesen des Revisionsverfahrens zu verkennen, das nicht dazu dient, im ersten Verfahren Versäumtes nachzuholen. Ebenso wenig kann auf diesem Weg das Urteil des kantonalen Gerichts einer inhaltlichen Überprüfung zugeführt werden. Dies würde - wie bereits weiter oben dargetan - das Vorliegen eines Revisionsgrunds voraussetzen.

E. 3

Enthält das Gesuch keine Revisionsgründe im Sinne der Art. 121 ff. BGG , ist darauf ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin zu überbinden (Art. 64 Abs. 1 BGG).

E. 5

Die Gesuchstellerin ersucht regelmässig mit offensichtlich ungenügender Begründung um revisionsweise Überprüfung bundesgerichtlicher Urteile, weshalb sich die IV. öffentlich-rechtliche Abteilung vorbehält, allfällige weitere derartige Eingaben inskünftig unbeantwortet abzulegen (bereits so die III. öffentlich-rechtliche Abteilung [Urteil 9F_25/2023 vom 10. Januar 2024 E. 5 mit weiterführenden Hinweisen]; s. auch Urteil 8C_95/2025 vom 27. Februar 2025 E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.